

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DES SEELSORGEBEREICHS DORMAGEN-NORD



IMPRESSUM

Herausgeber: Katholischer Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord
Verantwortlicher: Leitender Pfarrer des Kirchengemeindeverbandes Klaus Koltermann
Conrad-Schlaun-Straße 5, 41542 Dormagen

Erscheinungsdatum: 2. Auflage November 2021

VORWORT

Augen auf – hinsehen – helfen – handeln

Ziel unserer Präventionsmaßnahmen ist es, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt vorzubeugen und als einen selbstverständlichen Bestandteil unseres täglichen Handelns zu sehen.

Kinder und Jugendliche und hilfsbedürftige Erwachsene haben ein Recht auf den besonderen Schutz ihres Körpers und ihrer Seele, weil sie sich erfahrungsgemäß nicht selbst gegen Grenzverletzungen und Übergriffe wehren können.

In den letzten Jahren hat das Thema „Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt“ zu Recht eine breite Aufmerksamkeit bekommen, innerhalb und außerhalb der Kirche.

Damit es tatsächlich an den unterschiedlichen kirchlichen Orten keinen Raum für körperlichen und seelischen Missbrauch gibt, müssen wir alles daran setzen eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen, also Prävention zu lehren und zu leben.

Ein unverzichtbares Element, um eine Kultur der Achtsamkeit wirksam zu etablieren, sind Schutzkonzepte, Schulungen und ein bewusstes, vorbildliches Verhalten in unseren Kirchengemeinden zu leben.

Wir beziehen eine klare Position und machen uns stark für den Schutz zur Achtung der Rechte von Minderjährigen, schutz- und hilfsbedürftiger Personen. Das ist für uns nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sondern unsere innere Überzeugung und Herzensangelegenheit.

INHALT

Vorwort	2
1 Kultur der Achtsamkeit.....	5
2 Partizipation und Rückmeldemöglichkeiten	8
2.1 Reflexionsrunden, Abschlussreflexion bei Veranstaltungen	9
2.2 Der Briefkasten	9
2.3 Interne und externe Ansprechpartner.....	9
2.4 Hilfe für Betroffene vom Erzbistum Köln.....	10
2.5 Externe Ansprechpartner/ innen:.....	10
3 Definitionen	11
3.1 Sexualisierte Gewalt	11
3.1.1 Grenzverletzung	11
3.1.2 Sexueller Übergriff.....	11
3.1.3 Beispiele für sexuelle Übergriffe:	12
3.1.4 Sexueller Missbrauch	12
3.2 Kindeswohl	13
4 Risikoanalyse	13
4.1 Befragung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.....	14
4.2 Befragung von Eltern in den Kitas	15
5 Qualitätsmanagement.....	15
6 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft	16
6.1 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	16
6.2 Selbstauskunftserklärung.....	17
7 Verhaltenskodex.....	17
7.1 Auszug aus dem Schutzkonzept des KGV Dormagen-Nord.....	19
7.2 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	22
7.3 Sprache und Wortwahl.....	23
7.4 Intimsphäre	23
7.5 Angemessenheiten von Körperkontakten.....	24
7.6 Zulässigkeit von Geschenken	25

7.7	Digitale Medien und soziale Netzwerke.....	26
7.8	Fehlerfreundliche Kultur	26
7.9	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Übernachtungen ..	27
7.10	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	28
7.11	Meldewege, Lage-analyse und -Beurteilung.....	28
7.12	Externe Beratung	30
8	Persönliche Eignung, Personalauswahl- und Entwicklung.....	31
8.1	Personalauswahl.....	31
8.1.1	Hauptamtliche	31
8.1.2	Ehrenamtliche	31
8.2	Ziele der Personalentwicklung	32
8.3	Instrumente der Personalentwicklung	32
9	Intervention.....	32
10	Adressen und Anlaufstellen	34
11	Wichtige Telefonnummern	34
12	Quellenangaben / Literaturangaben.....	35

1 KULTUR DER ACHTSAMKEIT



Unser Seelsorgebereich Dormagen-Nord:

- Der Seelsorgebereich Dormagen-Nord bildet eine Vereinigung von sechs katholischen Pfarrgemeinden.
- Kinder und junge Heranwachsende sollen sich in unseren Pfarrgemeinden sicher und frei entwickeln können.
- Es gibt fünf Kindertagesstätten (St. Aloysius, St. Agatha, St. Gabriel, St. Josef und St. Odilia), in unserem Seelsorgebereich, in denen Kinder heranwachsen und je nach ihren Fähigkeiten gefördert werden.
- Im Pastoralteam befinden sich zurzeit (Stand: 24.09.2021), ein leitender Pfarrer und vier indische Geistliche (Orden CMI) sowie ein Diakon mit Zivilberuf.

- Der Leitende Pfarrer wird durch die Verwaltungsleitung unterstützt. Sie ist Dienstgebervertreter für die Beschäftigten und Trägervertreter für die Kitas. Sie besteht aus einem Verwaltungsleiter und einer Verwaltungsassistentin.
- Für alle sechs Pfarrgemeinden gibt es Ortsausschüsse und Kirchenvorstände, die sich regelmäßig treffen. Es gibt einen zentralen Pfarrgemeinderat. Der Kirchengemeindeverband wird durch die Verbandsvertretung vertreten.
- In jeder einzelnen Pfarrgemeinde engagieren sich zahlreiche Messdiener/innen.
- Zum Seelsorgebereich zählen zwei Büchereien, ein Familientheater, eine Pfadfindergruppe (DPSG) Stamm- Greifen Delrath, eine Sternsingeraktion, eine Osternachtaktion, ein Kinder- und Jugendchor, Kommunionbegleitkatecheten/innen, Firm-Begleiter/innen.
- In den sechs Pfarrgemeinden gibt es ein Pastoralbüro und fünf Kontaktbüros mit insg. fünf Pfarrsekretärin,
- fünf Küsterinnen und drei Kirchenmusiker/innen.
- Alle tauschen sich untereinander in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen aus und unterstützen sich in der Urlaubsvertretung und bei Engpässen.
- Im Seelsorgebereich Dormagen-Nord gibt es eine Präventionsfachkraft die auch als Multiplikatorin für die Schulungen verantwortlich ist.

Neben einer umfassenden Auseinandersetzung und Beschäftigung mit sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt erfordert die Prävention sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt vor allem Verhaltensregeln für ihre Thematisierung und den Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen. Wie wir in unseren Einrichtungen dieser Thematik begegnen und welche Verhaltensregeln wir aufgestellt haben, wird im Folgenden beschrieben:

in unserem „Institutionellen Schutzkonzept“.

In der Darstellung des Institutionellen Schutzkonzept, kurz IKS, wird die „Kultur der Achtsamkeit“ als Dach dargestellt. Das Fundament bilden „Wertschätzung und Respekt“. Alle präventiven Maßnahmen werden in Beziehung zueinander gesetzt. Wertschätzung und Respekt bilden in unseren Einrichtungen und Gemeinden ebenfalls tragende Grundpfeiler.

In unseren Pfarrgemeinden sind alle Menschen herzlich willkommen. Wir nehmen jede Einzelne und jeden Einzelnen ernst. Alle Mitarbeiter/innen haben ein offenes Ohr und Herz, um jeden in unterschiedlichen Lebensphasen verlässlich und verantwortungsvoll zu begleiten. Respekt

gegenüber Vielfalt und Individualität bestimmen unseren wertschätzenden und frohen Umgang. Der Ursprung unserer Tätigkeiten liegt im Glauben an Gott und einem entsprechenden christlichen Handeln. Dieses Fundament prägt unsere Angebote und bietet Menschen Raum für den Austausch zu Themen aus vielen Lebensbereichen. Im Rahmen unseres Gemeindelebens vermitteln wir ein Bild von Menschen, dass die Würde selbst des kleinsten Kindes als Person betont. Das ist die Basis unseres Denkens über Erziehung, Familie, frühkindliche Entwicklung und Förderung und ehrenamtliche Tätigkeiten. So haben wir die Chance, unseren Umgang mit Menschen als Grundhaltung und gelebten Wissens an alle Menschen weiterzugeben. Wir tragen mit unserer besonderen Aufmerksamkeit für die Würde des Menschen zu einer humanen Kultur, – **einer Kultur der Achtsamkeit** – bei.

Durch kontinuierliche Reflexion unseres Handelns, Wissens und unseren Angeboten überlegen wir, wie wir uns Außenstehenden gegenüber darstellen.

Wir hinterfragen: Was beeinflusst Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wenn sie in unseren Pfarrgemeinden tätig sind, in ihrem Wohlfühl, in ihrem Sicherheitsgefühl?

Damit haben wir einen Verhaltenskodex erstellt, der den Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen zum obersten Ziel hat, sowie deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Der Verhaltenskodex wird jeder/jedem Haupt-, Ehren- und Nebenamtlichen vorgelegt, die/der in einer Beziehung mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen steht. Der Verhaltenskodex (Seite 17) gibt Orientierung für angemessenes Verhalten und fördert ein Klima der Achtsamkeit. Um Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen, sexuellem Missbrauch, körperliche und seelische Gewalt in unseren Pfarrgemeinden vorzubeugen, werden die Aufmerksamkeit und der Respekt für die Grenzen des Anderen geschult (z.B. durch Weiterbildung, Präventionskurse, Mitarbeitergespräche), beachtet und gefördert.

Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns, gesprächsbereit zu sein. Uns ist eine konstruktive Auseinandersetzung wichtig.

Wir arbeiten in diesem Thema gleichberechtigt untereinander und miteinander.

Wir sind offen für unterschiedliche Meinungen und Weltanschauungen. Wir leben eine gewaltfreie Kultur, die auf gegenseitigem Respekt und

Vertrauen aufbaut und in der niemand Angst haben muss, ihre oder seine Gefühle und Grenzen zu äußern.

Daraus entstehen bei uns viele lebendige, gemeinschaftliche Aufgaben. Doch können wir das Risiko sexualisierter Gewalt, körperlicher und seelischer Gewalt nicht vollständig ausschließen.

Deshalb sorgen wir vor: Mit unserem Schutzkonzept!

Es soll uns helfen, Unsicherheiten und Unklarheiten zu beseitigen. Außerdem bietet es konkrete Handlungsempfehlungen bzw. Anweisungen für Situationen, die eine Intervention notwendig machen.

Träger des vorliegenden Schutzkonzeptes und damit für die Umsetzung ist der Kirchengemeindeverband des Seelsorgebereichs Dormagen-Nord.

2 PARTIZIPATION UND RÜCKMELDEMÖGLICHKEITEN

Partizipation oder auch Teilhabe ist grundgelegt im christlichen Menschenbild.

Der Mensch ist von Beginn an ein Ebenbild Gottes und besitzt eine einmalige Würde. Als Ebenbild Gottes hat er Anteil an seinem Schöpfungsauftrag, die Welt zu gestalten.

Partizipation erfordert als Grundhaltung Respekt und Wertschätzung gegenüber dem Nächsten – egal ob jung oder alt.

Partizipation bedeutet für uns, dass schon Kinder, altersentsprechend, sich für ihre eigenen Belange zuständig fühlen, die Belange der Anderen erkennen und darüber hinaus die Fähigkeiten entwickeln, in einer Gemeinschaft Entscheidungen zu treffen und zu leben. Partizipation ist ein Qualitätsmerkmal, ein Schlüssel, für den Selbstbildungsprozess, für Erziehung und Betreuung. Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang im täglichen Zusammenleben.

Eine altersgerechte, liebevolle und positive Begleitung und die Förderung von Resilienz¹ entsprechen unseren Wertvorstellungen. Im Folgenden wird nun beschrieben welche Qualitätsmerkmale und Rückmeldemöglichkeiten in unseren Pfarrgemeinden vorhanden sind.

¹ psychische Widerstandskraft; Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen

2.1 REFLEXIONSRUNDEN, ABSCHLUSSREFLEXION BEI VERANSTALTUNGEN

Das aktuelle Rückmeldesystem mit Reflexion und einer schriftlichen oder mündlichen Einzelreflexion am Ende von Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Glaubensgespräche, Fortbildungen) hat sich bewährt und soll in dieser Form beibehalten werden.

2.2 DER BRIEFKASTEN

Positive oder negative Rückmeldungen können an einen elektronischen Briefkasten, über die dafür eingerichtete Präventionsadresse praevention@dormagen-nord.de gesendet werden.

Alle Nachrichten werden vertraulich behandelt und an die zuständigen Gruppen/Personen weitergereicht, diskutiert und bearbeitet.

2.3 INTERNE UND EXTERNE ANSPRECHPARTNER

Grundsätzlich verstehen sich alle Mitarbeiter/innen in unserer Pfarrgemeinde als Ansprechpersonen bei positiven oder negativen Rückmeldungen, die diese dann auch an die entsprechenden Personen weitergeben.

Speziell für Fragen zur Prävention sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt gibt es in unseren Pfarrgemeinden qualifizierte Präventionsfachkräfte als Ansprechpartner/innen:

Verantwortlicher des Seelsorgebereiches

Pastor Klaus Koltermann

Tel. 02133-91591

klaus.koltermann@erzbistum-koeln.de

Präventionsfachkraft/ Multiplikatorin

Frau Andrea Krahmer-Hützen

andrea.krahmer-huetzen@dormagen-nord.de

Verwaltungsleitung

Herr Helmut Klaßen

Tel. 02133-9775530

helmut.klassen@erzbistum-koeln.de

2.4 HILFE FÜR BETROFFENE VOM ERZBISTUM KÖLN

Informationen zu Meldewegen und Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und direkte Hilfsangebote für Betroffene.

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/

2.5 EXTERNE ANSPRECHPARTNER/ INNEN:

Neuss: AKS Herr Claus Jürgens Preußenstraße 84 41464 Neuss aks@jugend-und-familienhilfe.de	Tel. 02131-980194
Telefonseelsorge	Tel. 0800-1110222
Fachberatung Caritasverband des Erzbistums Köln Georgstraße 18 50676 Köln Frau Imhäuser claudia.imhaeuser@caritasnet.de	Tel. 0221-2010123
LVR Dezernat Jugend Landesjugendamt Dezernat 4 50663 Köln Herr L. Bahr LR4Buero@lvr.de	Tel. 0221-8094002
Erziehung- und Beratungsstelle Caritasverband Neuss e.V. Frankenstraße 22 41539 Dormagen Herr Pütsch efb.dormagen@caritas-neuss.de	Tel. 02133-43022
Stadt Dormagen Jugendamt Paul-Wierich-Platz 2 41538 Dormagen Frau Martina Hermann-Biert martina.hermann-biert@stadt-dormagen.de	Tel. 02133-257522
Bundesamt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Martinstraße 2 41472 Neuss	Tel. 0231-469960

3 DEFINITIONEN

Zum besseren Verständnis werden einige Definitionen aufgeführt.

3.1 SEXUALISIERTE GEWALT

Unter **sexualisierte Gewalt** verstehen wir jede Form von sexueller Handlung vor oder an einem Kind, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Bei sexualisierter Gewalt unterscheiden wir zwischen:

- a) Grenzverletzungen,
- b) sexuellen Übergriffen,
- c) sexuellem Missbrauch.

3.1.1 Grenzverletzung

Eine **Grenzverletzung** ist ein unangemessenes Verhalten und nach dem Strafgesetzbuch (StGB 13. Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184) keine Straftat. Nicht jede Grenzverletzung ist motiviert oder wird bewusst durchgeführt.

3.1.2 Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie in jedem Fall beabsichtigt und sexuell motiviert. Auch hierbei muss es sich noch nicht um eine Straftat gemäß StGB 13. Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184) handeln.

Beispiele für Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe sind unter anderem Gespräche, Filme oder Bilder, die nicht altersgemäß sind. Berührungen an Stellen, die als unangenehm empfunden werden, oder auch Handlungen, die zu einer sexuellen Erregung der Täterin bzw. des Täters beitragen sollen, auch wenn diese von Dritten als harmlos angesehen werden.

Ob ein Verhalten eine Grenzverletzung oder sexueller Übergriff darstellt, ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Motivation der übergriffigen Person sowie das Empfinden der oder des Betroffenen.

3.1.3 Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Einstellungen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistische Manipulation von Fotos (z.B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose), zeigen von Nacktaufnahmen oder Gemälden in Kursen mit Jugendlichen.
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder Genitalien (z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Bewegungsbereich/ Sport oder bei diversen Spielen).
- Wiederholt abwertende, sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen.
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleidung).
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

3.1.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 - 184 StGB) von Kindern und hilfsbedürftiger Personen, die aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Es passiert niemals aus Versehen, ist immer eindeutig und von der Täterin/ Täter gewollt. Sie nutzen dabei ihre Machtposition und Autorität aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Im Sexualstrafrecht sind verschiedene Formen von sexuellem Missbrauch definiert. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich bei Personen, die sexuellen Missbrauch begehen, um Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt. Kinder und Jugendliche können anderen Kindern und Jugendlichen ebenso Gewalt antun wie Erwachsene.

Auch wenn Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe noch keine strafbare Handlung gemäß StGB sind, ist es wichtig, diese als solche erkennen zu können. Daher ist es irrelevant, ob es sich dabei um eine Grenzverletzung oder aber um einen sexuellen Übergriff handelt. Jede Art der Grenzverletzung, sexuellen Handlung und Missbrauchs haben in unseren Einrichtungen keinen Platz. Es gilt für uns, bereits bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen einzuschreiten, um es nicht zu weiteren Übergriffen oder sogar Missbrauch kommen zu lassen.

3.2 KINDESWOHL

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert.

Obwohl der Begriff im Gesetzestext vorhanden ist, wird er von der Justiz mit Hilfe anderer Fachdisziplinen, wie der Sozialhilfe, Medizin und Psychologie ausgelegt.

Das Wohl des Kindes beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein heranwachsender Mensch zu seiner Entwicklung benötigt.

Eine Kindeswohlgefährdung ist vorhanden, wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes gefährdet und die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind diese Gefahren vom Kind abzuwenden.

Bei bestimmten Voraussetzungen hat der Staat dann das Recht in die Elterliche Fürsorge einzugreifen und das Wohl des Kindes sicher zu stellen.

Zur Kindeswohlgefährdungen zählen:

- Körperliche Misshandlungen,
- seelische Misshandlungen,
- Vernachlässigung,
- sexueller Missbrauch.

4 RISIKOANALYSE

Die sogenannte Risikoanalyse (Befragung der Mitarbeiter/innen, Ehrenamtler/innen zu Risikofaktoren in unseren Pfarrgemeinden) stand am Anfang unseres Qualitätsentwicklungsprozesses, um den Schutz von Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt in unseren Einrichtungen zu erhöhen. Die Befragung war ein erster Schritt, um uns mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Sie bildet die Grundlage für das vorhandene Schutzkonzept.

Während der Risikoanalyse setzten wir uns mit unseren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wurde überprüft, ob in den alltäglichen Arbeitsabläufen und Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachpunkte vorhanden sind, die die Ausübung von sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen wurden beachtet.

4.1 BEFRAGUNG DER HAUPT- UND EHRENAMTLICHEN MITARBEITENDEN

Unter den Mitarbeitern und Ehrenämtern wurde in einem Gespräch erfragt, ob es ein Bewusstsein darüber gibt, dass es jederzeit zu Handlungen von sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt kommen kann und zu welchen sexualisierten Grenzverletzungen es eventuell schon gekommen ist.

Des Weiteren ging es darum, herauszufinden wo es zu schwierigen Situationen in unseren Veranstaltungen bzw. in unseren Räumlichkeiten zu evtl. sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt kommen kann.

Auf der Grundlage der Analyse wurden Rahmenbedingungen festgelegt um sexualisierte Gewalt und körperliche und seelische Gewalt, in unseren Gemeinden zu vermeiden. Es ist uns allen bewusst, dass es keinen 100% Schutz geben kann.

Folgenden Maßnahmen werden dazu getroffen:

- Beschwerdemanagement für alle transparenter machen.
- Institutionelles Schutzkonzept in das Qualitätsmanagementsystem einbinden.
- Verhaltensregeln festlegen.
- Verhaltensregel im Krisenfall transparenter machen.
- Externe Ansprechpartner/innen bekannt machen.

Durch das Erstellen und Bekanntmachen des vorliegenden Schutzkonzepts, dem integrierten Verhaltenskodex sowie die damit verbundenen Schulungen von allen Haupt- und Ehrenämtern in unseren Gemeinden können wir bestehende, offene Fragen beantworten und wichtige Verhaltensweisen und Hilfestellungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und deren Prävention für **Alle** transparent machen. Insbesondere unsere Leitungskräfte sind in der Verantwortung, auch nach den Schulungen und der Mitarbeit am Institutionellen Schutzkonzept, das Thema dauerhaft im Blick zu haben.

Ebenso ergab die Befragung, dass jede Kindertagestätte unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten hat. Darunter fallen auch Rückzugmöglichkeiten (im Innen- und Außenbereich), die nicht direkt einsehbar sind.

Auch in der Jugendarbeit gibt es Situationen, in denen sich Kinder und Jugendlichen bewusst, altersentsprechend unbeaufsichtigt und frei entfalten sollen, wie z.B. auf Wanderungen, Erkundungstouren oder der Arbeit in Kleingruppen. Die Gruppenmitglieder sollten sich gut kennen und vertrauensvoll mit festgelegten Regeln ihre Freizeit gestalten können.

Aus pädagogischen Gründen möchten wir diese Möglichkeiten zur Förderung der Selbständigkeit, des Verantwortungsbewusstseins und der Persönlichkeitsentwicklung in unseren Einrichtungen geben.

4.2 BEFRAGUNG VON ELTERN IN DEN KITAS

Das Thema von sexualisierter Gewalt wollen wir regelmäßig in unseren Elternabenden ansprechen.

Wir überlegten gemeinsam, wie wir den Schutz der Kinder erhöhen können, welche Ansprechkulturen hilfreich sind und welche Beschwerdewege bei den Eltern bekannt sind und genutzt werden.

Es ist wichtig, dass die Möglichkeit der Eltern besteht, jeweils vor Ort eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zu haben.

Wünsche, Anregungen, Kritik, Fragen und Sorgen können die Eltern jederzeit schriftlich und auch persönlich mitteilen.

Es ist wichtig, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und dass eine grundsätzlich konstruktive und offene Gesprächskultur in der Einrichtung besteht.

Um eine Rückmeldung ihrer Anliegen würden sich dabei die Eltern freuen.

5 QUALITÄTSMANAGEMENT

Das Institutionelle Schutzkonzept ist Teil des Qualitätsmanagement-Systems (QMS) des Erzbistums Köln, in das der KGV Dormagen-Nord eingebunden ist. Als eines der im QMS beschriebenen Qualitätsziele, soll das Schutzkonzept fortlaufend aktualisiert und auf Machbarkeit überprüft werden.

Das Schutzkonzept des KGV Dormagen-Nord wird entsprechend überprüft und angepasst, vor allem wenn ein Vorfall von sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt vorliegt.

Bei solchen Vorfällen wendet sich der Träger unverzüglich an die Beauftragten des Erzbistums Köln oder an eine andere Fachstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

6 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFT

6.1 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)

Zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- bzw. hilfsbedürftigen Erwachsenen erbringen alle

- hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und
- alle Ehrenämter,
- der regelmäßige, direkte Kontakt zu den Zielgruppen hat,

einen Nachweis, dass sie hierfür geeignet sind.

Dazu legen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in unseren Pfarrgemeinden ein aktuelles² erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vor, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Sie erhalten es anschließend im Original zurück. Derzeit liegt die Gültigkeit des EFZ bei fünf Jahren; nach Ablauf fordern wir erneut ein aktuelles EFZ ein, sofern die entsprechende Person in unseren Kirchengemeinden tätig ist.

Die Dokumentation und Archivierung der EFZs der ehrenamtlich Tätigen liegt beim Erzbistum Köln (EFZ-Büro), von wo aus die Pfarrbüros regelmäßig benachrichtigt werden.

Die Kosten zur Ausstellung des EFZs trägt der Kirchengemeindeverband.

Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Es besteht eine Sonderregelung für die Pfadfindergruppe „Stamm Greifen“ aus Delrath:

Hier werden die erweiterten Führungszeugnisse, die Präventionsnachweise und die Selbstverpflichtungserklärungen von den jeweiligen Leitern, an das Bundesamt der DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg) zur Einsichtnahme gesendet. Dort werden sie für die jeweiligen Vorstände von dem Mitgliederservice in NAMI (namentliche Mitgliedermeldung), dem Mitgliedersystem der DPSG, eingepflegt. So wird ein bestmöglicher Schutz der vertraglichen Daten sichergestellt.

Für die beim Träger angestellten Personen gelten dieselben Regelungen. Diese müssen das EFZ jedoch mit ihrer Bewerbung spätestens mit Beginn

² Nicht älter als drei Monate

des Arbeitsverhältnisses vorlegen. Die Wiedervorlage des EFZ nach fünf Jahren wird von der Rendantur überwacht und organisiert.

6.2 SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich von jedem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/in eine sogenannte Selbstauskunftserklärung (SAE) einzuholen. Mit der Unterschrift auf der SAE bestätigen die Personen, dass keine Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände in §§ 174 – 184, Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches gegen sie eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen vorliegen.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich ebenso, bei der Einleitung eines Ermittlungserfahrens im oben genannten Sinn, den Träger darüber unverzüglich zu informieren. Die Selbstauskunftsverpflichtung für Ehrenamtliche wird im Pfarrbüro hinterlegt und ist auch dort als Formular erhältlich. Sie wird zusammen mit dem Zertifikat der Präventionsschulung vorgelegt.

7 VERHALTENSKODEX

Der Kirchengemeindeverband ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für unterschiedliche Arbeitsbereiche auszuarbeiten.

Ziel dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen ist, dass sich in den Einrichtungen und bei dem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Der Verhaltenskodex wurde von allen Vertretern der Gruppierungen der Pfarrgemeinden und der Präventionsfachkraft gemeinsam entwickelt. Der Verhaltenskodex soll fortlaufend auf seine Aktualität überprüft werden. Dieser Verhaltenskodex wird jeder/jedem Haupt- und Ehrenamtlichen in unseren Arbeitsbereichen vorgelegt, die/der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen hat.

Um Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch in unserem Seelsorgebereich vorzubeugen, möchten wir die Aufmerksamkeit und den Respekt vor den Grenzen der Anderen schulen, beachten und fördern.

Der Kodex soll Orientierung für adäquates Verhalten geben sowie ein Klima der Achtsamkeit fördern und besteht aus konkreten

Verhaltensregeln, Verfahrensanweisungen und einer Vereinbarung zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Pfarrgemeinden.

Der Verhaltenskodex stellt somit die gemeinsame Basis des Verhältnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen dar. Er muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/ Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen mit jedem Mitarbeiter/innen besprochen und durch die/den zukünftigen Tätigen sowie der Pfarrgemeinden zugestimmt und entsprechend unterzeichnet werden.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex verpflichtet sich die Person an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln und Vereinbarungen zu halten. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird im Pfarrbüro hinterlegt.

Den aktuellen Verhaltenskodex und die zugehörigen Handlungsvereinbarungen sowie die Verfahrensanweisungen finden Sie im Anschluss.

7.1 AUSZUG AUS DEM SCHUTZKONZEPT DES KGV DORMAGEN-NORD

Verhaltenskodex

Der Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord setzt sich dafür ein, sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt an Kindern, Jugendlichen, heranwachsende Schutzbefohlenen und hilfsbedürftigen Erwachsenen zu vermeiden.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung folgender Punkte:

DER KIRCHENGEMEINDEVERBAND:

Wir schaffen die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter/innen und Ehrenamtler/innen.

MITARBEITERENDE, EHRENAMTLICHE:

Ich schütze das körperliche und seelische Wohl der mir anvertrauten Menschen.

Ich unterstütze sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.

Ich achte ihre Rechte und Würde.

Ich stärke sie, in ihrem Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihrem Recht auf Hilfe.

DER KIRCHENGEMEINDEVERBAND:

Wir achten darauf, dass unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen alle Menschen respektieren und vor sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt schützen.

MITARBEITERENDE, EHRENAMTLICHE:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem

Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

DER KIRCHENGEMEINDEVERBAND:

Wir tragen Sorge dafür, dass alle Mitarbeiter/ innen über die Themen der Prävention mit einer geeigneten Ansprechperson sprechen können und diese dafür ausreichend Zeit hat.

Wir geben die Möglichkeiten zur regelmäßigen Reflexion.

MITARBEITERENDE, EHRENAMTLICHE:

Ich nehme diese Angebote an. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Jungen und Mädchen, junge Frauen und Männer und auch meine eigenen Grenzen.

Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Personen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt geschlechterunabhängig ist.

Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere von Handys, Smartphones und im Internet.

DER KIRCHENGEMEINDEVERBAND:

Wir machen sexualisierte Gewalt mit allen Mitarbeitern zum Thema und sensibilisieren unsere Mitarbeiter/innen hierzu.

MITARBEITERENDE, EHRENAMTLICHE:

Ich bemühe mich jede Form von Grenzverletzungen und sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.

Ich melde auch bei einem Verdacht den dafür zuständigen Personen, meine Beobachtungen.

DER KIRCHENGEMEINDEVERBAND:

Wir fördern unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen durch geeignete Weiterbildungen.

MITARBEITERENDE, EHRENAMTLICHE:

Ich nehme das Angebot zur Weiterbildung an.

DER KIRCHENGEMEINDEVERBAND:

Wir nehmen jeden Verdacht ernst und handeln konsequent nach unseren Leitlinien gegen sexuelle, körperliche und seelische Gewalt.

MITARBEITERENDE, EHRENAMTLICHE:

Ich habe die Verfahrenswege kennengelernt, sowie die Ansprechpartner/innen im Erzbistum Köln und bei meinem Träger.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Präventionsordnung von sexuellem, körperlichen und seelischem Missbrauch an Minderjährigen meines Erzbistums geschult und weitergebildet.

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst.

Ich nutze kein Abhängigkeitsverhältnis aus.

Datum

Unterschrift (Kirchengemeindeverband)

Datum

Unterschrift (Mitarbeiter/innen und Ehrenamtler/innen)

7.2 GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und heranwachsende Minderjährigen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu finden.

Deshalb haben wir folgende Punkte erarbeitet:

- Wir pflegen in unserem Gemeindeleben einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen oder heranwachsenden schutzbedürftigen Menschen in unserem Gemeindeleben zusammenarbeiten (Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht), geschieht dies nur in den dafür geeigneten Räumen oder den hier vorgesehenen Orten. Diese sind für andere gut zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wieviel Distanz ein heranwachsendes Kind oder Jugendlicher benötigt, bestimmen sie selbst. Der Wunsch auf Distanz ist zu respektieren.
- Spiele, Aktionen, Übungen oder Methoden müssen so geplant und durchgeführt werden, dass Kinder und Jugendliche davor keine Angst haben.
- Wenn Kinder, Jugendliche oder heranwachsende junge Menschen unangemessen viel Nähe zu einem Mitarbeiter/in oder Ehrenamtler/innen suchen, nehmen wir es freundlich wahr und weisen auf eine angemessene Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen, intime Kontakte zu Minderjährigen sollten nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen) werden besprochen.
- Wir sprechen Kinder und junge Heranwachsende grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache wie (Leo statt Leonard). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierte Spitznamen. Kosenamen wie z.B. meine Süße oder mein Schätzchen, sind zu vermeiden.
- Wir pflegen mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Heranwachsenden keine Geheimnisse.
- Ein klares „NEIN“ eines Kindes oder Jugendlichen zum Thema Grenzverhalten ist zu respektieren.

7.3 SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl können Minderjährige irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Minderjährigen angepassten Umgang geprägt sein. So kann das Selbstbewusstsein von Minderjährigen gestärkt werden.

- Wir gehen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit den uns anvertrauten Personen um.
- Wir verwenden in unseren Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen. Sexualisierte Ausdrücke oder Vulgärsprache sind zu unterlassen.
- Ironie und Zweideutigkeit können irritieren, verunsichern und zu Missverständnissen führen. Sie sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und heranwachsende Schutzbedürftigen zu unterlassen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative von den Minderjährigen ausgehen. Wir reflektieren dies und lassen dies im individuell vertretbaren Rahmen zu. Übermäßige Nähe lassen wir nicht zu. Auf den Wunsch von körperlicher Nähe, bieten wir die sprachliche Ebene an bzw. Zuwendung und Begegnung in Form des aufmerksamen Zuhörens und Miteinandersprechens.
- Beleidigungen und Schimpfwörter werden nicht geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen aller Personen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Es wird diskret mit intimen und körperlichen Themen umgegangen.

7.4 INTIMSPHÄRE

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Es benötigt klare und transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl zu Minderjährigen als auch der zu betreuenden und ehrenamtlichen Person zu achten und zu schützen.

Wir berücksichtigen dazu folgende Regeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere das gemeinsame Duschen, Toilettengänge, sind nicht erlaubt.
- Die Intimsphäre beim Umziehen oder Wickeln ist zu beachten.

- Hierfür gibt es die dafür vorhanden Räumlichkeiten. Die Erziehungsberechtigten sind dazu angehalten auch diese Regeln zu berücksichtigen.
- Die Toiletten werden nur von einem Kind betreten. Wird Hilfe von einem Erwachsenen benötigt, dann nur, wenn dies vom Kind gewünscht ist. Der Erwachsene klopft vor Betreten der Toilette an und vergewissert sich, ob er eintreten darf. Die Erziehungsberechtigten sind dazu angehalten auch diese Regeln zu berücksichtigen.
- Praktikanten helfen nicht bei der Toilette oder Wickeln.
- Fachschul-/Jahrespraktikanten/innen dürfen nur nach vorheriger Einweisung beim Wickeln oder Toilettengang helfen. Sie sollten den Kindern vertraut und bekannt sein.
- Jedes Kind und jeder hilfsbedürftige Heranwachsende hat ein Recht auf Intimsphäre und darf im Rahmen des Möglichen, selbst entscheiden, ob es/er Hilfe benötigt.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind untersagt.
- Körperkontakt ist sensibel und für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Ersthilfe, Trost, Pflege, etc. erlaubt.

Mitarbeiter/innen und Ehrenamtler/innen achten in Ihrer Funktion auf ihre eigenen Grenzen und ihren Schutz.

7.5 ANGEMESSENHEITEN VON KÖRPERKONTAKTEN

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung und sind in der Arbeit mit Kindern und jungen Heranwachsenden nicht auszuschließen.

- Körperkontakte sind sensibel und sollten situationsabhängig und angemessen sein.
- Die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson ist Voraussetzung, d.h. der Wille des Minderjährigen ist ausnahmslos zu respektieren.
- Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung ist geboten.
- Für die Grenzachtung sind die Mitarbeiter/innen und Leiter/innen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach viel Nähe ausgehen sollten.
- Mitarbeiter/innen, Leiter/innen ist es untersagt, sich durch Körperkontakte eigene Bedürfnisse zu erfüllen.
- Körperkontakt muss den Bedürfnissen und dem Wohl des Minderjährigen zu jeder Zeit entsprechen.

- Unerwünschte Körperkontakte, Berührungen und Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnung oder Androhung von Strafe, sind untersagt.
- Minderjährige dürfen nicht unangemessen berührt oder irritiert werden.
- Körperkontakt darf Minderjährige nicht unter Druck setzen.
- Mitarbeiter/innen, Leiter/innen achten in ihrer Vorbildfunktion auf ihre eigenen Grenzen.

7.6 ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN

- Geschenke müssen transparent übergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein, und sie müssen die Möglichkeit der Ablehnung haben.
- Sie dürfen keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen.
- Geschenke und Zuwendungen gehören nicht zu einer freien Entwicklungsförderung, im pädagogischen Sinn, von Kindern und jungen Erwachsenen.
- Geschenke und Belohnungen sollten nicht an private Gegenleistungen geknüpft sein.
- Wir fördern eine Kultur des Dankens.
- Aus § 9 KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsverordnung): Die Mitarbeiter/innen dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich.
 - Werden den Mitarbeiter/innen derartige Vergünstigungen angeboten, haben Sie dies dem Dienstgeber unverzüglich zu melden.
 - Ähnliches gilt für Leiter/innen der Jugendarbeit. Geschenke z.B. als Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit müssen im Rahmen bleiben.
 - Geldgeschenke/Spenden müssen dem Vorstand gemeldet werden und in die Stufen/Gruppen oder Stammes-Kasse eingezahlt werden, so dass dies allen zugutekommt.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht zur Bestechung von Personen dienen.
- Geschenke oder Belohnungen müssen in einem direkten Zusammenhang mit der geleisteten Tätigkeit stehen.

7.7 DIGITALE MEDIEN UND SOZIALE NETZWERKE

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unverzichtbar.

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen und altersentsprechenden Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und adäquat zu erfolgen.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, freiwillige Selbstkontrolle, Datenschutz). Medien, die wir Kindern und junge Heranwachsenden zugänglich machen, sind unter pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt und altersangemessen.
- Medien für den allgemeinen Gebrauch wählen wir danach aus, ob sie der Anerkennung der Personenwürde unabhängig von Alter und Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringen.
- Bei der Veröffentlichung von Bildmaterialien, Tonaufnahmen oder Texten, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Wir behandeln die Daten aller Teilnehmer nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzregeln.
- Anvertraute dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand (umziehen, duschen) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Einrichtung/Gruppierungen und der Erziehungsberechtigten nicht von Dritten (anderen Personen, Presse) fotografiert oder gefilmt werden.
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken ist ein übliches Mittel in der Kommunikation geworden und dient der Information und dem sozialen Austausch. Deshalb teilen/kommunizieren wir respektvoll, distanziert und vorbildlich.

7.8 FEHLERFREUNDLICHE KULTUR

Wir fördern in unserem Gemeindeleben eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich jeder Mensch entwickeln kann. Menschen benötigen die Zeit und Möglichkeit, ihr Handeln zu reflektieren und sich zu verändern.

- Wir gehen mit Fehlern konstruktiv um.

- Bei einer Konfliktklärung hören wir beide Seiten zu ggf. unter hinzuziehen einer dritten Person.
- Wir beachten dabei Ruhe, Sachlichkeit und Freundlichkeit, auch bei Ermahnungen.
- Konsequenzen sollten fair, transparent, altersgemäß, entwicklungsangemessen und dem Verhalten angemessen erfolgen.
- Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angestrebt.
- Wir nutzen weder verbale noch nonverbale Gewalt.
- Bei Kindern und heranwachsenden Jugendlichen weisen wir im Gespräch auf ein falsches Verhalten hin und sprechen ggf. mit den Erziehungsberechtigten.

7.9 VERHALTEN AUF TAGESAKTIONEN, FREIZEITEN UND ÜBERNACHTUNGEN

Ausflüge und Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Hausforderungen.

Diese Aktionen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen und einem positiven Sozialverhalten dienen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Übernachtungen von Minderjährigen in den Privatwohnungen von Seelsorgern/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt. Sollte es jedoch im Ausnahmefall und aus triftigen und transparent gemachten Gründen doch dazu kommen, müssen immer zwei vertraute Erwachsene präsent sein. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist dazu Voraussetzung.
- In Schlafräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.
- Ausnahmen sind mit der Veranstaltungsleitung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde abzuklären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Veranstaltungen und Übernachtungen sollen ausreichend geschulte Verantwortliche begleiten.
- Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Betreuer widerspiegeln. Abweichungen müssen mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
- Sogenannte Mutproben, wie z.B. Flaschendreher mit entkleiden, sind untersagt.

- Es werden Gruppenregeln erstellt, die für alle transparent sind und keine Form von Autorität zulassen.

7.10 VORGEHEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Prognose und Einschätzung ob und in welcher Form sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt vorliegt und daher eine Intervention der Behörden notwendig ist, gehört zur schwierigsten Aufgabe eines Außenstehenden.

Diese Entscheidung zu treffen ist wegen der emotional belastenden Situation nicht so einfach. Daher sind folgende Anhaltspunkte hilfreich:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handele ruhig und konfrontiere den/die Beschuldigten/te **nicht** mit meiner Vermutung.
- Ich beobachte die Situation und führe keine Befragungen bei den/die Betroffenen durch oder ermutige sie nicht, darüber zu sprechen.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Dem Betroffenen verspreche ich nicht, dass ich über meine Beobachtungen schweigen werde.
- Ich protokolliere schriftlich meine Beobachtungen mit Datum und Uhrzeit.

Erläuterung:

- Ruhe zu bewahren ist nicht einfach in solchen Situationen, jedoch äußerst wichtig.
- Überstürztes Handeln könnte die Situation für den Betroffenen nur noch verschlimmern.
- Wenn sich das Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen und keine direkten Fragen stellen.
- Dem Betroffenen erklären, das man ihn nicht alleine lässt und dass man sich Unterstützung holt.
- Niemals innerhalb des verdächtigen Umfeldes (bei sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt) mit Personen über die beobachtete Situation sprechen, es kann das Leid des Betroffenen nur noch erschweren.
- Alles vertraulich behandeln.

7.11 MELDEWEGE, LAGE-ANALYSE UND -BEURTEILUNG

Was ist zu tun?

- Ich informiere meine zuständige Leitungsperson.

- Die Leitungsperson informiert nach folgendem Schema:

In der Kindertagesstätte	Kindergartenleitung
	Jugendamt, Polizei Leitender Pfarrer Verwaltungsleitung Präventionsfachkraft
	Interventionsstelle des Erzbistums ggf. Elternrat

Für Ministranten/innen	Zuständiger Priester, Gruppenleiter
	Leitender Pfarrer Verwaltungsleitung Präventionsfachkraft
	Interventionsstelle des Erzbistums Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt

Pfadfinder-Stamm „Greifen Delrath“	Gruppenleitung DPSG St. Georg in Neuss
	Leitender Pfarrer Präventionsfachkraft Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt
	Interventionsstelle des Erzbistums

Kommunionkatechese Firmkatechese Sternsinger Bücherei Osternachtaktion Familientheater Chöre Küsterinnen Pastoralteam im Pfarrbüro im Pfarrzentrum	Leitender Pfarrer Verwaltungsleitung Präventionsfachkraft
	Interventionsstelle des Erzbistums Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt

Gemeinsam wird die Wahrnehmung analysiert und weitere Maßnahmen besprochen, hierbei sind evtl. Befangenheiten (lange Zusammenarbeit mit dem Betroffenen) ins Blickfeld zu nehmen, Objektivität ist zu überprüfen.

HIERZU SIND FOLGENDE FRAGEN HILFREICH:

- Was wissen wir schon?
- Wie valide ist das?
- Wer könnte weitere Informationen liefern?
- Wer sind die beteiligten Personen (Eltern, Lehrer, Schüler, Kollegen/innen, Freund/innen)?
- Wie sehen die weiteren Schritte aus (welches Gespräch, wann, mit wem, welches Ziel, mit welchen Inhalten, Kernelementen)?

Erläuterung:

In einer solchen Situation ist man schnell überfordert. Deshalb ist es notwendig sich Unterstützung von einer Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft zu holen. Besprechen sie ihre Wahrnehmungen, ihre Beobachtungen bzw. ihren Verdacht mit einem Dritten.

Deshalb ist es hilfreich hier schon genaue Fakten zu berichten (Datum, Uhrzeit, Wahrnehmung).

7.12 EXTERNE BERATUNG

Möchte ich mich anonym und außerhalb der Einrichtung beraten lassen, so kann ich mich an die zuständigen Kinderschutzfachkräfte wenden (nach §8a SGB VIII in der jeweiligen Kommune oder an den lokalen Kinderschutzbund).

Erläuterung:

- Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung von einer externen Stelle in Anspruch zu nehmen.
- Diese Beratung kann neben der Präventionsfachkraft des Trägers auch die Kinderfachschutzkraft in der zuständigen regionalen Jugendfachstelle übernehmen.
- Hier wird geklärt, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche weiteren Verfahrenswege notwendig sind.
- Handelt es sich bei dem mutmaßlichen Täter/in um einen Mitarbeiter/in bzw. Ehrenamtler/in, des Trägers der eigenen Einrichtung, ist es ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des Täters/in zu unterbinden.
- Ich protokolliere alle Gespräche schriftlich und nachvollziehbar.
- Ich werde bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes das Jugendamt, den lokalen allgemeinen Sozialdienst oder den Gefährdungsoferdienst einschalten.

Handelt es sich bei einem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte, körperliche oder seelische) Gewalt gegen ein/e Heranwachsende/n im familiären oder sozialen Umfeld, besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt/Landesjugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohl wahrscheinlich oder offensichtlich ist.

Wichtig: Alle Schritte mit dem/der Betroffenen absprechen!

Sonderregelung der Pfadfinder: Hier findet zusätzlich zu den zivilrechtlichen und kirchlichen Verfahrenswegen auch eine Mitteilung an den Bundesverband der Pfadfinder statt.

8 PERSÖNLICHE EIGNUNG, PERSONALAUSWAHL- UND ENTWICKLUNG

Wir tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Das wird durch eine regelmäßige Thematisierung des Leitgedankens (Kultur der Achtsamkeit) gewährleistet.

8.1 PERSONALAUSWAHL

Die Personalauswahl ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß der Präventionsordnung sicherzustellen.

8.1.1 Hauptamtliche

Die Personalauswahl erfolgt anhand der Bewerbungsunterlagen und persönlicher Gespräche. Das Thema „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ ist im Bewerbungsgespräch ein wesentlicher und intensiver Bestandteil. Das Bewerbungsgespräch in den Kitas erfolgt durch die Verwaltungsleitung und die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Personalausschuss. Bei Küster/innen, Seelsorgern/innen, Pfarrsekretär/innen, Hausmeistern/innen, Reinigungskräften und Musiker/innen führt die Verwaltungsleitung das Bewerbungsgespräch in Abstimmung mit dem Leitenden Pfarrer und dem Personalausschuss.

8.1.2 Ehrenamtliche

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ist die Präventionsschulung und das EFZ eine Voraussetzung für ihre Tätigkeit in unserem Seelsorgebereich.

8.2 ZIELE DER PERSONALENTWICKLUNG

- Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitarbeiter/innen
- Handlungssicherheit im Umgang mit anvertrauten Minderjährigen
- Steigerung der Arbeitsmotivation der Mitarbeiter/innen
- Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit
- Bindung der Mitarbeiter/innen an die Einrichtung

8.3 INSTRUMENTE DER PERSONALENTWICKLUNG

Mitarbeiterbezogene Instrumente:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Mitarbeiterjahresgespräch
- Aus- und Fortbildung
- Coaching

Teamfördernde Instrumente:

- Teambesprechungen
- Kollegiale Beratung
- Teamcoaching/Supervision

9 INTERVENTION

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie z.B. einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind aber auch Personen im Nahumfeld des Übergriffs verunsichert oder die Gruppe/Einrichtung kann nicht „einfach so weitermachen“.

Hier spricht man von einer „traumatisierten Institution“. Daher muss eine Unterstützung für die Gruppe/ Einrichtung organisiert werden und zusätzlich das Institutionelle Schutzkonzept überarbeitet werden.

Diese nachhaltigen, begleitenden Maßnahmen in einem irritierten System geschieht erst dann, wenn die unmittelbare Krisensituation und die Betroffenen erstversorgt sind.

Als traumatische Erfahrung bezeichnet man ein externes Erlebnis, das einen Menschen mit Gefühlen und Eindrücken überflutet, denen er nicht ausweichen kann und die außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegen.

Das Vertrauen in eine sichere, verlässliche und kontrollierbare Welt ist zerstört und Gefühle von Hilfslosigkeit, Ohnmacht und völliger Schutzlosigkeit werden ausgelöst.

Diese Situation wird als existentiell bedrohlich empfunden. Deshalb ist eine nachhaltige Aufarbeitung notwendig.

Dazu gehören:

- Der/die Interventionsbeauftragte nimmt Kontakt zur Präventionsfachkraft auf, um weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung einzuleiten.
- Krisenreflexion mit Moderation z.B. durch Präventionsfachkraft
- Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Unterstützende Angebote für die Gruppe/ Einrichtungen können sein:

- Gesprächsangebote zur Stabilisierung für die unterschiedlichen Personengruppen, um die Situation reflektieren zu können.
- Nachhaltige Elterninformationen und Gesprächsangebote der/des betroffenen Kindes
- Informations- und Gesprächsangebote für die Eltern der Gruppe mit der therapeutischen Fachkraft einer Beratungsstelle
- Individuelle Gesprächs- und Therapieangebote
- Unterstützung und Aufstockung des Personalschlüssels bei Täterschaft eines/einer Kollegen/in
- Entlastung durch unterstützenden Einsatz bisher nicht Teamzugehöriger (vom Vorfall nicht betroffener Kollegen/in)
- Coaching für die Leitung
- Supervision für das Team
- Bereitstellung finanzieller Ressourcen, um Freiräume für Einzel- und Teambesprechungen zu ermöglichen
- Therapeutische Unterstützung bei einer akuten Belastungssituation
- Gestaltung eines strukturierten Alltags für Kinder und Jugendliche
- Schrittweise Umgestaltung der mit den Gewalterfahrungen besetzten Räumlichkeiten
- Zusätzliche Freizeitangebote durch eine qualifizierte Fachkraft

10 ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Tel. 02921 6721856
Zartbitter Köln eV. Familienberatung gegen sexuellen Missbrauch	Tel. 0221 312055
Childhoodhouse UKD Düsseldorf Kinder und Jugendmedizin Childhood-haus@med.uni-duesseldorf.de	Tel. 0211 81-17663
Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz Landesstelle e V.	Tel. 0221 921 3920
Bildungswerk des Erzbistums Köln e V.	Tel. 0221 6421542
Erzbistum Köln Stabsstelle Intervention	Tel. 0221/1642-1821

11 WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizei	Tel. 110
Kinder und Jugendtelefon	Tel. 0800 1110333
Elterntelefon	Tel. 0800 1110550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	Tel. 0800 2255530
Telefonsorge	Tel. 0800 111111 oder 0800 1110222
Weisser Ring Bundesweites Opfertelefon	Tel. 116 006

12 QUELLENANGABEN / LITERATURANGABEN

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Präventionsbeauftragte (Hrsg)
Augen auf- hinsehen & schützen, Informationen zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Köln, Auflage 2019

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Präventionsbeauftragte (Hrsg)
Schriftenreihe ISK, Heft Grundlegende Informationen, Heft 1-8, Köln,
Auflage 2017

Orientierung Kinderschutz DCV Köln,
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kinder-Miss-
brauchs (Hrsg)
Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin

Interventionsfahrplan gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Pfadfin-
derschaft Sankt Georg, www.dpsg.de

Kultur der Achtsamkeit, Abbildung Puzzlehaus, Erzbistum Köln

Abbildung Regenbogenschirme

Quelle: Internet

Urheberrecht: Peter Scheel - lernbasar.de